

**Beschluss Nr. 875/2024**

Schwyz, 26. November 2024 / jh

**Motion M 14/24: Schwyzer Schulen von Handys entlasten**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 18. September 2024 haben Kantonsrat Franz Camenzind und vier Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

*«Die Sendung Kassensturz auf SRF 1 vom Dienstag, 10. September 2024 zeigt deutlich auf, wie verheerend der Konsum von Social Media für Jugendliche sein kann: verschiedene Plattformen wie TikTok sind aus kommerziellen Gründen darauf fokussiert, mit entsprechenden Algorithmen die Verweildauer der Jugendlichen auf der Plattform zu erhöhen, indem massenhaft Daten abgezogen werden, von Kontaktliste über die konkreten Zielthemen bis zum Ort, von wo aus die App benutzt wird. Das Glückshormon Dopamin wird gezielt über Belohnungssysteme bespielt, was sich suchtfördernd auf die Entwicklung der Jugendlichen auswirken kann. Eltern sind einerseits unter Druck, dem Anspruch auf ein Handy spätestens auf der Sekundarstufe 1 nachzugeben, andererseits überfordert viele der Erziehungsanspruch, «da jetzt halt durchzumüssen», mit den Jugendlichen Bildschirmzeiten immer wieder auszuhandeln, die Apps zu kontrollieren und sich selbst auf Social Media einzulassen (aus der Sendung Kassensturz)». Ebenso erschweren die mitgebrachten Handys und Smartwatches den Schulunterricht und das Zusammenleben in der Schule viel mehr, als dass sie ihn bereichern. Da mittlerweile alle Schulen im Kanton mit digitalen Geräten ausgerüstet sind, an denen alle Kompetenzen geübt werden können, entfällt jede Aufgabe für das private Gerät.*

*Folgende Gründe sprechen unter anderen für ein Verbot von privaten digitalen Geräten an den Schwyzer Volksschulen:*

- 1. Sie dienen nur privaten Zwecken. Sie haben keine Funktion mehr in der Schule, seit digitale Geräte eingeführt sind.*
- 2. Sie werden vorwiegend für Social Media genutzt. Diese fordern von Jugendlichen Dauerpräsenz durch Anklicken, und dafür wird auch schon mal der Gang auf die Toilette genutzt. Diese Dauerpräsenz stört den Unterricht!*

3. *Wenn Eltern wissen, dass keine digitalen Geräte in die Schule mitgebracht werden dürfen, sind sie in ihrer Erziehung entlastet und können freier entscheiden, ob sie ihrem Kind ein Gerät zumuten sollen.*

*Wir bitten den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen vorzubereiten, damit im Kanton Schwyz die Primar- und Sekundarschulen gänzlich von den schädlichen Auswirkungen der digitalen Technologie über Social Media entlastet werden können.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich teilt der Regierungsrat die Bedenken zum Konsum und zu den Gefahren der Nutzung von Social Media. Es gilt jedoch zwingend zwischen der privaten Nutzung von Handys ausserhalb der Schule und der angeleiteten Nutzung innerhalb der Schule zu unterscheiden. So ist es etwa für die private Nutzung ausserhalb der Schule erstrebenswert, die potentiell suchtgefährdenden Aspekte von Social Media auch im Schulalltag zu untersuchen bzw. zu diskutieren.

Der Umgang mit Smartphones und anderen digitalen Geräten an Schulen erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen Kontrolle und der Förderung digitaler Kompetenzen. Während Smartphones potenziell zu Ablenkungen, Suchtverhalten und Risiken wie Cybermobbing führen können, bieten sie auch wichtige Lernmöglichkeiten. Schulen müssen auf diese Probleme reagieren, indem sie präventive Massnahmen entwickeln und sowohl Schüler als auch Erziehungsberechtigte für einen respektvollen Umgang im digitalen Raum sensibilisieren. Nur durch klare Regeln und eine enge Zusammenarbeit kann diesen Herausforderungen wirksam begegnet werden.

Die meisten Schulen im Kanton Schwyz haben bereits entsprechende Regelungen umgesetzt beziehungsweise sind laufend dabei, diese den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Falls die Handys schulisch genutzt werden, so erfolgt dies in der Regel angeleitet und unter Aufsicht der Lehrperson.

Schulen sollen weiterhin die Flexibilität und Autonomie haben, eigene Regelungen im Umgang mit Handys, Smartwatches und anderen digitalen Geräten zu entwickeln bzw. durchzusetzen. So kann sichergestellt werden, dass die Regelungen auf ihre individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten zugeschnitten sind. Hat doch jede Schule (auch in Abhängigkeit der Schulstufe) unterschiedliche Herausforderungen und Voraussetzungen, was die Nutzung digitaler Geräte betrifft. Diese Vielfalt gilt es ausreichend zu berücksichtigen. Schulen sind nahe an den Schülern sowie den spezifischen pädagogischen Erfordernissen und können daher eigenverantwortlich abwägen, wie sie den Einsatz von Smartphones regulieren.

Wenn Schulen die Handyregelung in Eigenverantwortung übernehmen, besteht die Möglichkeit, dass Konzepte entwickelt werden, die nicht nur Verbote aussprechen, sondern die Schüler auch im verantwortungsvollen Umgang mit den Geräten bzw. digitalen Medien allgemein schulen. Dies ist von zentraler Bedeutung, da digitale Kompetenzen im 21. Jahrhundert unverzichtbare Schlüsselqualifikationen sind. Studien (PISA 2022, OECD 2024) zeigen, dass Schulen, welche Regelungen bezüglich Handys und digitalen Geräten in Zusammenarbeit mit den Schülern entwickeln, einen positiven Einfluss auf das Ablenkungspotential derselben haben. Zudem festigt die gemeinsame Erarbeitung die Akzeptanz solcher Regelungen unter den Schülern. Wichtig ist dabei auch die enge Koordination zwischen Schule und Elternhaus, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit Smartphones nachhaltig zu fördern. Erwachsene spielen eine entscheidende Rolle dabei, wie Kinder mit digitalen Geräten umgehen, sowohl in der Schule als auch zu Hause.

Die digitale Welt bietet nicht nur Risiken, sondern auch erhebliche Chancen für das Lehren und Lernen. Schulen sollen diese Technologien daher gezielt und verantwortungsvoll in den Unterricht

integrieren. Ein pauschales Verbot könnte dies erschweren und den Zugang zu wertvollen digitalen Lernressourcen einschränken. Es ist daher sinnvoller, die Nutzung privater Geräte klar zu regeln und durch gezielte pädagogische Massnahmen zu ergänzen, damit die digitalen Kompetenzen aufgebaut, stufengerecht das reflektierte Denken gefördert und die Schüler im verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien gestärkt werden können. Dies ist entsprechend auch im Lehrplan 21 verankert. Durch fundierte Aus- und Weiterbildung können Lehrpersonen in die Lage versetzt werden, einen gewinnbringenden Umgang mit digitalen Geräten im Unterricht zu gewährleisten.

## 2.2 Rechtsgrundlagen / Rechtliche Ausgangslage

Schüler der öffentlichen Volksschule stehen als Anstaltsbenutzer in einer besonders engen Rechtsbeziehung zum Staat (Sonderstatusverhältnis). Sie sind gehalten, die Anordnungen der Schulbehörde, der Schulleitungen und der Lehrerschaft zu befolgen und haben alles zu unterlassen, was den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen könnte. Gestützt auf dieses Sonderstatusverhältnis haben die Schulen die Kompetenz, Schulhausordnungen oder Verhaltensregeln zu erlassen. Sie können demzufolge Regelungen bezüglich des Gebrauchs von Handys oder anderen digitalen Geräten auf dem Schulareal und im Unterricht bzw. an Schulanlässen erlassen (nicht jedoch für den Schulweg, der in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten fällt). In § 63 Abs. 3 Bst. I des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) ist der Erlass von Hausordnungen durch den Schulrat im Übrigen explizit erwähnt.

Es besteht im Volksschulgesetz zudem eine Regelung bezüglich des Einzuges von Gegenständen. § 42 VSG besagt, dass die Schulleitung und die Lehrpersonen berechtigt sind, auf dem Schulgelände, in der Schule und an Schulveranstaltungen Gegenstände, die der geistigen oder körperlichen Entwicklung der Schüler schaden oder den Unterricht stören können, einzuziehen. Schulen sollen in eigenen Reglementen den Umgang mit Handys in der Schule, auf dem Schulgelände und an Schulanlässen regeln. Falls diese Regeln nicht eingehalten werden, können sie die Geräte während der Schule einziehen. Aus rechtlicher Sicht besteht eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Schulen zu handeln. Insofern besteht kein Handlungsbedarf, auf kantonaler Ebene den Umgang mit Handys und anderen digitalen Geräten noch weiter gesetzlich zu regeln.

Diese rechtliche Situation ist zudem auch in anderen Kantonen (BS, AG, ZH, LU) gleichermassen anzutreffen. Die Schulen regeln diese Fragen über ihre Schulhausordnungen bzw. die Kompetenz, Regeln im Rahmen des Sonderstatusverhältnisses zu erlassen.

## 2.3 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Aufgrund oben genannter Sachlage erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt, ein kantonales Verbot zu erlassen. Die Schulen handeln in ihrer Kompetenz bereits verantwortungsbewusst und sie haben die Möglichkeit, situativ zu reagieren und eigene Regeln zu definieren. Ein kantonales Verbot würde die Schulen unnötig in ihrem Entscheidungsspielraum einschränken.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 14/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber